

An **Interessierte**

Knochenhauerstraße 20-25
28195 Bremen
Tel. 0421/30 23 80

Von Paul M. Schröder (Verfasser)
eMail institut-arbeit-jugend@t-online.de
Seiten 3
Datum 22. November 2010 (kdu-anteil-bund-2011-alternativ.pdf)

BIAJ-Kurzmitteilung (aktualisierte Fassung der BIAJ-Kurzmitteilung vom 10. November 2009!)
Beteiligung des Bundes an den kommunalen SGB II-Leistungen für Unterkunft und Heizung
Bundesanteil soll 2011 auf durchschnittlich 25,1 Prozent steigen – statt auf 35,5 Prozent
Eine naheliegende Alternative zur gegenwärtigen Berechnungsformel (§ 46 Abs. 7 SGB II)

In Kürze: Der Anteil des Bundes an den kommunalen Leistungen für Unterkunft und Heizung soll im kommenden Jahr (2011), nach durchschnittlich **31,8 Prozent** im Jahr 2007, 29,2 im Jahr 2008, 26,0 Prozent im Jahr 2009 und 23,6 Prozent im laufenden Jahr (2010), um 1,5 Prozentpunkte auf durchschnittlich (!) **25,1 Prozent** steigen. Im Entwurf des Bundeshaushalts 2011 (Stand 18.11.2010) sind dafür 3,6 Milliarden Euro veranschlagt. Der kommunale Anteil an den vom Bund für das Haushaltsjahr 2011 prognostizierten Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 14,3 Milliarden Euro läge demnach im kommenden Haushaltsjahr bei 10,7 Milliarden Euro.

Eine für das Jahr 2011 aktualisierte **alternative Berechnung des Bundesanteils** durch das Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ), die sich statt an der Zahl der SGB II-Bedarfsgemeinschaften an den Ausgaben (Leistungen) für Unterkunft und Heizung orientiert, zeigt: Der durchschnittliche Bundesanteil betrage 2011 bei Berücksichtigung der Entwicklung der Ausgaben (Leistungen) nicht 25,1 Prozent (3,6 Mrd. €) **sondern 35,5 Prozent (5,1 Mrd. €)**. Der **kommunale Anteil** an diesen Kosten für Unterkunft und Heizung würde im kommenden Haushaltsjahr (2011) um **1,5 Milliarden Euro niedriger** sein als nach den Berechnungen des Bundes. ■

Beteiligung des Bundes an den kommunalen SGB II-Leistungen für Unterkunft und Heizung

Ab 2008 ergibt sich die Höhe der Beteiligung des Bundes an den Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) aus der folgenden Formel in § 46 Abs. 7 SGB II¹:

$$BB_{t+1} = \Delta BG_{t,t-1} * 0,7 + BB_t$$

dabei sind:

$\Delta BG_{t,t-1}$ = $(JD BG_t / JD BG_{t-1} - 1) * 100$ (siehe Zeile 4 im **Rechenblatt auf Seite 3**)

BB_{t+1} = Beteiligung des Bundes im Folgejahr in Prozent

BB_t = Beteiligung des Bundes im Jahr der Festlegung von BB_{t+1}

$JD BG_t$ = jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von der Jahresmitte des Vorjahres bis zur Jahresmitte des Jahres der Feststellung

$JD BG_{t-1}$ = jahresdurchschnittliche Anzahl der Bedarfsgemeinschaften von der Jahresmitte des Vorjahres bis zur Jahresmitte des Vorjahres

Der **entscheidende Faktor**, der die jährlichen Veränderungen der Höhe der Beteiligung des Bundes nach 2007 bestimmt, ist die bundesdurchschnittliche **Veränderung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften**. Die Entwicklung der **Ausgaben für Unterkunft und Heizung** bleiben bei der Berechnung der Veränderung des vom Bund zu tragenden Anteils an diesen Ausgaben **unberücksichtigt**. >>>

¹ Die Formel wurde mit dem „Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und des Finanzausgleichsgesetzes“ vom 22. Dezember 2006 (Bundesgesetzblatt 2006 Teil I, Seite 3376) in das SGB II eingefügt. Die sich jeweils nach der genannten Formel „... ergebende Höhe der Beteiligung des Bundes wird jährlich durch Bundesgesetz festgelegt.“ (§ 46 Abs. 8 SGB II) Ein in Kraft getretenes entsprechendes Bundesgesetz gibt es bisher weder für das laufende Haushaltsjahr (2010) noch für das Haushaltsjahr 2011.

Information des Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ) vom 22. November 2010

Wie sich der Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung seit 2007 entwickelt hat, ist in den Zeilen 1 bis 1c im **Rechenblatt auf Seite 3** dargestellt. Der durchschnittliche (!) Anteil sank von 31,8 Prozent (2007) über 29,2 Prozent (2008) und 26,0 Prozent (2009) auf 23,6 Prozent (2010) und soll im kommenden Jahr (2011) um 1,5 Prozentpunkte auf durchschnittlich 25,1 Prozent steigen. Da für die Länder Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg erstmals für das Jahr 2007 höhere Bundesanteile als für die anderen 14 Länder festgelegt wurden, stellt sich die **Entwicklung in den einzelnen Ländern** wie folgt dar: In **Rheinland-Pfalz** sank der Bundesanteil von 41,2 Prozent (2007) auf 33,0 Prozent (2010), in **Baden-Württemberg** von 35,2 Prozent (2007) auf 27,0 Prozent (2010) und in den **anderen 14 Ländern** von 31,2 Prozent (2007) auf 23,0 Prozent (2010). Im folgenden Jahr (2011) soll der Bundesanteil in **Rheinland-Pfalz auf 34,5 Prozent**, in **Baden-Württemberg auf 28,5 Prozent** und in den **anderen 14 Ländern auf 24,5 Prozent** steigen.

Berechnungsgrundlage für die Veränderungen der Bundesanteile (vgl. die Zeilen 2 bis 2c) ist die Veränderung der durchschnittlichen Zahl der Bedarfsgemeinschaften. (Zeile 3) Die Veränderung des Bundesanteils ergibt sich, indem die Veränderung der durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften in Prozentpunkten mit dem Faktor 0,7 multipliziert wird. (vgl. Zeilen 4 und 5) Für das kommende Jahr heißt dies z.B.: Von Juli 2009 bis Juni 2010 lag die durchschnittliche Zahl der Bedarfsgemeinschaften 2,2 Prozent über dem Vorjahresstand (Juli 2008 bis Juni 2009). 2,2 Prozentpunkte multipliziert mit 0,7 ergeben dann die 1,5 Prozentpunkte, um die die jeweiligen Anteile in Rheinland-Pfalz, Baden-Württemberg und in den anderen 14 Ländern steigen sollen. (vgl. Zeile 5) Von den für das kommende Jahr von der Bundesregierung erwarteten Ausgaben für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) in Höhe von 14,3 Milliarden Euro hätten die Kommunen demnach 10,7 Milliarden Euro und der Bund 3,6 Milliarden Euro zu tragen. (vgl. die Zeilen 11 bis 13). ■

Eine naheliegende Alternative zur gegenwärtigen Berechnungsformel (§ 46 Abs. 7 SGB II)

Eine naheliegende Alternative zur gegenwärtigen Berechnungsformel, u.a. vom Städtetag als „fehlerhafte Berechnungsformel“ bezeichnet², wäre: **In der ansonsten unveränderten Berechnungsformel wird die Veränderung der durchschnittlichen Zahl der Bedarfsgemeinschaften durch die Veränderung der jährlichen Leistungen (Ausgaben) für Unterkunft und Heizung ersetzt.** (vgl. Zeilen 6 bis 8) Ausgehend von den 31,8 Prozent (2007) hätte sich der Bundesanteil wie folgt entwickelt: 34,9 Prozent in 2008, 33,4 Prozent in 2009, 32,4 Prozent in 2010. Und für das kommende Jahr (2011) ergäbe sich auf Basis der Veränderung der Leistungen für Unterkunft und Heizung ein rechnerischer **Bundesanteil von 35,5 Prozent, 10,4 Prozentpunkte mehr** als die jetzt von der Bundesregierung vorgesehenen 25,1 Prozent. (vgl. Zeilen 9 und 10) Der **Bund** hätte von den von der Bundesregierung erwarteten 14,3 Milliarden Euro 5,1 Milliarden Euro zu tragen, **1,5 Milliarden Euro mehr als nach der bisherigen Berechnungsformel, die Kommunen entsprechend weniger.**³ (vgl. Zeilen 14 bis 16)

Neben dieser „kleinen“ Veränderung der Berechnungsformel sollte zugleich Satz 3 in § 19 SGB II (Arbeitslosengeld II⁴) geändert werden. Er lautet: „Das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen mindert die Geldleistungen der Agentur für Arbeit (des Bundes; d.Verf.); soweit Einkommen und Vermögen darüber hinaus zu berücksichtigen ist, mindert es die Geldleistungen der kommunalen Träger.“ Die gegenüber dem Bund nachrangige Minderung der Geldleistungen der kommunalen Träger (die kommunalen Ausgaben für Unterkunft und Heizung) sollte zumindest **bei der Anrechnung von Einkommen aus Erwerbstätigkeit** durch eine anteilige Minderung ersetzt werden, um den Trend zu einem stets höheren Anteil der Kommunen an den Hartz IV-Ausgaben zu stoppen.

Geprüft werden sollte zudem (für das Jahr 2011 und folgende), ob die **höhere Bundesbeteiligung** an den kommunalen Kosten der Unterkunft und Heizung in den Ländern **Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg** gerechtfertigt ist. ■

Rechenblatt (Seite 3 von 3)

² Pressemitteilung zum Kabinettsbeschluss vom 7. Oktober 2009 (!)

³ Das Problem, dass die Veränderung der jährlichen Leistungen für Unterkunft und Heizung aus Zeiträumen ermittelt wird, die ein halbes Jahr bzw. anderthalb Jahre vor Beginn des Jahres enden für das der Anteil des Bundes berechnet wird, bleibt mit dieser naheliegenden kleinen Änderung der Berechnungsformel ungelöst.

Anteil des Bundes an den Kosten der Unterkunft und Heizung (SGB II - Hartz IV)

	2007	2008	2009	2010	2011 (1)
Anteil des Bundes ...					
1 ... an den KdU: Bundesdurchschnitt	31,8%	29,2%	26,0%	23,6%	25,1%
1a ... an den KdU in Rheinland-Pfalz	41,2%	38,6%	35,4%	33,0%	34,5%
1b ... an den KdU in Baden-Württemberg	35,2%	32,6%	29,4%	27,0%	28,5%
1c ... an den KdU in den anderen 14 Ländern	31,2%	28,6%	25,4%	23,0%	24,5%
Veränderung (in Prozentpunkten im Vergleich zum Vorjahr) ...					
2 ... des durchschnittlichen Anteils (Sp. 1)	x	-2,6	-3,2	-2,4	+1,5
2a ... des Anteils in Rheinland-Pfalz (Sp. 1a)	x	-2,6	-3,2	-2,4	+1,5
2b ... des Anteils in Baden-Württemberg (Sp. 1b)	x	-2,6	-3,2	-2,4	+1,5
2c ... des Anteils in den anderen 14 Ländern (Sp. 1c)	x	-2,6	-3,2	-2,4	+1,5
Berechnungsgrundlage der Veränderung des Anteils des Bundes (Zeilen 2 bis 2c) Formel in § 46 Abs. 7 SGB II					
	Juli 2005 bis Juni 2006	Juli 2006 bis Juni 2007	Juli 2007 bis Juni 2008	Juli 2008 bis Juni 2009	Juli 2009 bis Juni 2010
3 Bedarfsgemeinschaften (BG) (2)	3.976.255	3.827.753	3.653.653	3.528.362	3.606.032
4 Veränderung BG gegenüber Vorjahreszeitraum in v.H.	x	-3,7%	-4,5%	-3,4%	+2,2%
5 Veränderung BG mal 100 mal 0,7 (=>Zeilen 2 bis 2c)	x	-2,6	-3,2	-2,4	+1,5
Alternative Berechnung der Veränderung des Anteils des Bundes Formel in § 46 SGB II mit LfU statt BG					
	Juli 2005 bis Juni 2006	Juli 2006 bis Juni 2007	Juli 2007 bis Juni 2008	Juli 2008 bis Juni 2009	Juli 2009 bis Juni 2010
6 Leistungen für Unterkunft und Heizung (LfU) in Mio. € (2)	13.224	13.804	13.513	13.326	13.925
7 Veränderung LfU gegenüber Vorjahreszeitraum in v.H.	x	+4,4%	-2,1%	-1,4%	+4,5%
8 Veränderung LfU mal 100 mal 0,7 (=>Zeilen 2 bis 2c)	x	+3,1	-1,5	-1,0	+3,1
	2007	2008	2009	2010	2011
9 Alternative zu Zeile 1: Anteil des Bundes (Durchschn.)	31,8%	34,9%	33,4%	32,4%	35,5%
10 Differenz zu Anteil gemäß § 46 SGB II (Zeile 1) (%-Pkt.)	-	+5,7	+7,4	+8,8	+10,4
	2007	2008	2009	2010 (4)	2011 (1)
11 Ausgaben in Mio. Euro (3) davon:	13.624	13.318	13.521	14.407	14.343
12 Kommunen (ohne Bundesanteil gemäß Zeile 1)	9.292	9.429	10.006	11.007	10.743
13 Bund: Anteil gemäß Zeile 1	4.332	3.889	3.515	3.400	3.600
Alternative (Zeile 9) davon:					
14 Kommunen (ohne Bundesanteil gemäß Zeile 9)	9.292	8.670	9.005	9.739	9.251
15 Bund: Anteil gemäß Zeile 9	4.332	4.648	4.516	4.668	5.092
16 Differenz Bund (Alternative minus Ist) (Zeile 15 - 13)	0	+759	+1.001	+1.268	+1.492

(1) Stand: 18. November 2010

(2) hier, wg. uns nicht vorliegender Daten, die LfU-Leistungen einschließlich der einmaligen Kosten für Wohnungsbeschaffung sowie die Übernahme von Mietschulden (§ 22 Abs. 3 und 5), die von den Kommunen allein zu tragen sind.

(3) berechnet auf Basis der Ist-Ausgaben des Bundes in 2007 bis 2009, des Haushaltssolls 2010 und 2011, des Gesetzentwurfs gemäß § 46 Abs. 8 SGB II und der in Zeile 1 genannten Anteile des Bundes.

(4) berechnet auf Basis der Solls im Bundeshaushalt 2010 (Ist 2010 wird kleiner sein.)

Quellen: Statistik der Bundesagentur für Arbeit; Haushalte des Bundes; eigene Berechnungen (BIAJ)
Bremer Institut für Arbeitsmarktforschung und Jugendberufshilfe (BIAJ)

Seite 3 von 3
kdu-anteil-bund-2011-alternativ